



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

§. 5. Allgemeines

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

II. Die Bevölkerung.

§ 5. Allgemeines.

Über Stärke und Zusammensetzung der Bevölkerung der Stadt in älterer Zeit sind genaue Angaben naturgemäß nicht erhalten. Frühzeitig ist erkennbar, daß innerhalb der Stadt neben den eigentlichen Bürgern Nichtbürger lebten, die in ihren Rechten gewissen Beschränkungen unterlagen. Andererseits hielten sich Bürger außerhalb der Stadt auf. Vollständige Zahlenangaben über die ganze innerhalb der Stadtmauern lebende Bevölkerung stehen uns vor 1700 nicht zur Verfügung. Eine Vergleichsmöglichkeit bieten einige Angaben aus dem 15. Jahrhundert über die Mannschaft, die von Unna und anderen Städten in den Kriegen der Landesherren diesen zur Verfügung gestellt wurden¹. In der Fehde gegen Lüttich brachte Soest 120 Mann, Hamm 100 Mann, Unna 60 Mann, Ramen 25 Mann Fußvolk auf; wenig später (1482) Soest 400 Mann, Hamm 200 Mann, Unna 100 Mann, Ramen 50 Mann, das Amt Unna 75 Mann. Als 1447 durch einen Überfall der Kölnischen fast das ganze vor der Stadt weidende Vieh verloren ging, melden bei der gerichtlichen Aufnahme² 110 Bürger ihren Schaden an, wozu noch 60 gefangene Bürger kamen, denen ihre Ansprüche vorbehalten wurden. 1596 bestand nach Angabe einer Prozeßschrift³ die ganze Bürgerschaft aus 800 Personen, wobei aber nicht ersichtlich ist, ob in dieser Zahl nur die erwachsenen Bürger oder auch deren Familienangehörige enthalten sind. Zuverlässige Zahlen lassen sich auch aus dem sogenannten Brautweinbuch⁴, dessen Eintragungen 1623 beginnen, kaum gewinnen. Genauere Angaben verdanken wir erst der strafferen staatlichen Verwaltung des 18. Jahrhunderts. Nach dem Steuerratsbericht von 1722 betrug damals die Anzahl der Familien in Unna 441, die 1469 Personen umfaßten, davon 441 Wirte, 778 Kinder und 250 Knechte und Mägde, wobei nur die Frage offen bleibt, unter welcher dieser Kategorien die Hausfrauen zu suchen sind. Zum Vergleich sei bemerkt, daß Unna zu Beginn des 19. Jahrhunderts 4000, um 1850 etwa 6000 und 1890 10 000 Einwohner hatte⁵.

§ 6. Die Bürger und ihre Erwerbszweige.

Für Gewinnung des Bürgerrechts mußte in Unna wie in allen Städten eine gewisse Summe, das Bürgergeld, gezahlt werden, die für solche, die nicht Bürgerkinder waren, höher bemessen war; dazu kam noch, wenigstens in späterer Zeit, die Lieferung eines Feuereimers und von Röhren zur Wasserleitung. Der Neuaufgenommene hatte dann den Bürgereid zu leisten. Das Bürgerrecht konnte bei pflichtwidrigem Ver-

¹ S. o. § 1 und Dreesbach S. 4. ² Urk. nr. 51a.

³ St. N. Münster: Weklar W 476/1539 (nr. 8: Exceptiones).

⁴ Vgl. Anhang nr. 3.

⁵ Nach Wittenbrind.